

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2000/C 38/01	Euro-Wechselkurs	1
2000/C 38/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	2
2000/C 38/03	Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	3
2000/C 38/04	Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	6
2000/C 38/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.1861 — MAN/ERF) (1)	9
2000/C 38/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache COMP/M.1723 — Illinois Tool Works/Premark) (1)	10
2000/C 38/07	Einleitung des Verfahrens (Fall COMP/M.1673 — VEBA/VIAG) (1)	10

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
2000/C 38/08	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Benutzerfreundlichkeit in der Informationsgesellschaft (1998—2002)“ (IST-Programm)	11
2000/C 38/09	Zusätzliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Aktionen für Systeme und Dienste für ein unabhängiges Leben im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Benutzerfreundlichkeit in der Informationsgesellschaft (1998—2002)“ (IST-Programm)	14
<hr/>		
	Berichtigungen	
2000/C 38/10	Berichtigung der Mitteilung „Feiertage im Jahr 2000 — Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ (ABl. C 379 vom 31.12.1999)	16

ABONNEMENTSPREISE

Jahresabonnement (inkl. Portokosten für Normalversand)						Einzelnummern (**)		
Preis	„L + C“ Papierausgabe (*)	„L + C“ EUR-Lex CD-ROM monatliche Ausgabe (kumulativ)	Stellenausschreibungen (**)	Supplement zum Amtsblatt (Ausschreibungen und öffentliche Aufträge) Kalenderjahr 2000		bis 32 Seiten	bis 64 Seiten	mehr als 64 Seiten
				CD-ROM tägliche Ausgabe	CD-ROM 2x wöchentlich			
EUR	840,-	144,-	30,-	492,-	204,-	6,50	13,-	Fallbezogene Preisfestsetzung

Spezielle Versandverfahren werden gesondert in Rechnung gestellt. Das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sowie alle anderen zum Verkauf angebotenen periodischen oder nicht periodischen Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften können bei den unten genannten Vertriebsbüros bestellt werden. Kataloge werden auf Anfrage kostenlos zugesandt.

Hinweis: Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* umfasst auch die Zusendung des „Fundstellennachweises des geltenden Gemeinschaftsrechts“ (zwei Ausgaben jährlich).

(*) Das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* besteht aus den Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen), die nur zusammen abonniert und ausgeliefert werden können.

(**) Die Stellenausschreibungen sind unentgeltlich über die Vertretungen der Europäischen Kommission in den Mitgliedsländern zu beziehen. Für die automatische Zusendung aller Stellenausschreibungen im Abonnement wird die angegebene Gebühr zur Deckung der Porto- und Verwaltungskosten erhoben.

VERKAUF UND ABONNEMENTS

☐ Verkaufagentur für Papier-, Video- und Microfilm-Veröffentlichungen ● Off-line-Agentur für CD-ROM, Disketten und kombinierte Produkte ☐ Gateway-Agentur für Datenbanken

Alle Verkaufsgesellschaften, Off-line-Agenturen und Gateway-Agenturen können ebenfalls Abonnements für alle Veröffentlichungsformen des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* anbieten.

BELGIQUE/BELGIË
Bureau Van Dijk SA ●
 Avenue Louise 250/Louisalaan 250
 Boite 14/Bus 14
 B-1050 Bruxelles/Brüssel
 Tél.: (32-2) 648 66 97, fax: (32-2) 648 82 30
 E-mail: info@bvdep.com
Jean De Lannoy ● ●
 Avenue du Roi 202/Koningslaan 202
 B-1190 Bruxelles/Brüssel
 Tél.: (32-2) 538 43 08, fax: (32-2) 538 08 41
 E-mail: jean.de.lannoy@infoboard.be
 URL: http://www.jean-de-lannoy.be
La librairie européenne/
De Europese Boekhandel ● ●
 Rue de la Loi 244/Wetstraat 244
 B-1040 Bruxelles/Brüssel
 Tél.: (32-2) 295 26 39, fax: (32-2) 735 08 60
 E-mail: mail@libeurop.be
 URL: http://www.libeurop.be
Moniteur belge/Belgisch Staatsblad ☐
 Rue de Louvain 40-42/Leuvense wad 40-42
 B-1000 Bruxelles/Brüssel
 Tél.: (32-2) 552 22 11, fax: (32-2) 511 01 84
PF Consult SARL ☐
 Avenue des Constellations 2
 B-1200 Bruxelles/Brüssel
 Tél.: (32-2) 771 10 04, fax: (32-2) 771 10 04
 E-mail: paul.feyt@tvd.be

ESPAÑA
Boletín Oficial del Estado ● ●
 Trafalgar, 27, E-28071 Madrid
 Tel.: (34) 915 38 21 11 (Libros)/
 913 84 17 15 (Suscripción)
 Fax: (34) 915 38 21 21 (Libros)/
 913 84 17 14 (Suscripción)
 E-mail: clientes@com.boe.es
 URL: http://www.boe.es
Greendata ●
 Ausias Marc, 119 Locales
 E-08013 Barcelona
 Tel.: (34) 932 65 34 24, fax: (34) 932 45 70 72
 E-mail: hugo@greendata.es
 URL: http://www.greendata.es
Mundi Prensa Libros, SA ● ●
 Castelló, 37, E-28001 Madrid
 Tel.: (34) 914 36 37 00, fax: (34) 915 75 39 98
 E-mail: libreria@mundiprensa.es
 URL: http://www.mundiprensa.com
Sarenet ☐
 Parque Tecnológico, Edificio 103
 E-48016 Zamudio (Vizcaya)
 Tel.: (34) 944 20 94 70, fax: (34) 944 20 94 65
 E-mail: info@sarenet.es
 URL: http://www.sarenet.es

ITALIA
Licosa SpA ● ●
 Via Duca di Calabria, 1/1
 Casella postale 552, I-50125 Firenze
 Tel.: (39-55) 64 54 15, fax: (39-55) 64 12 57
 E-mail: licosa@licosa.com
 URL: http://www.licosa.com
LUXEMBOURG
Infopartners SA ☐
 4, rue Jos Felten
 L-1508 Luxembourg-Howald
 Tel.: (352) 40 11 61, fax: (352) 40 11 62-331
 E-mail: infopartners@ip.lu
 URL: http://www.infopartners.lu
Messageries du livre SARL ● ●
 5, rue Raiffaissen, L-2411 Luxembourg
 Tel.: (352) 40 10 20, fax: (352) 49 06 61
 E-mail: mdl@pt.lu
 URL: http://www.mdl.lu
Abonnements:
Messageries Paul Kraus ☐
 11, rue Christophe-Plantin
 L-2339 Luxembourg
 Tel.: (352) 49 98 88-8
 Fax: (352) 49 98 88-444
 E-mail: mail@mpk.lu
 URL: http://www.mpk.lu
PF Consult SARL ●
 10, boulevard Royal, BP 1274
 L-1012 Luxembourg
 Tel.: (352) 24 17 99, fax: (352) 24 17 99
 E-mail: paul.feyt@compuserve.com

Manz'sche Verlags- und
Universitätsbuchhandlung GmbH ● ●
 Kohlmarkt 16, A-1014 Wien
 Tel. (43-1) 53 16 11 00
 Fax (43-1) 53 16 11 67
 E-mail: bestellen@manz.co.at
 URL: http://www.manz.at
PORTUGAL
Distribuidora de Livros
Bertrand Lda ● ● ● ●
 Grupo Bertrand, SA
 Rua das Terras dos Vales, 4-A
 Apartado 60037, P-2700 Amadora
 Tel. (351-1) 495 87 87
 Fax (351-1) 496 02 55
 E-mail: dib@ip.pt
Imprensa Nacional-Casa
da Moeda, SA ● ● ●
 Rua da Escola Politécnica n.º 135
 P-1250-100 Lisboa Codex
 Tel. (351) 213 94 57 00
 Fax (351) 213 94 57 50
 E-mail: spoce@incm.pt
 URL: http://www.incm.pt
Telepac ☐
 Rua Dr. A. Loureiro Borges, 1
 Arquiparque – Miraflores
 P-1495 Algés
 Tel. (351-1) 790 70 00
 Fax (351-1) 790 70 43
 E-mail: bdados@mail.telepac.pt
 URL: http://www.telepac.pt

Tel. (44-1245) 25 22 22
 Fax (44-1245) 25 22 44
 E-mail: abacusuk@aol.com
 URL: www.abacusuk.co.uk
Business Information Publications Ltd ●
 15 Woodlands Terrace
 Glasgow, G3 6DF, Scotland
 Tel. (44-141) 332 82 47
 Fax (44-141) 331 26 52
 E-mail: bip@bipcontracts.com
 URL: http://www.bipcontracts.com
Context Electronic Publishers Ltd ●
 Grand Union House
 20 Kentish Town Road
 London NW1 9NR
 Tel. (44-171) 267 89 89
 Fax (44-171) 267 11 33
 E-mail: david@context.co.uk
 URL: http://www.justis.com
DataOp Alliance Ltd ●
 PO Box 2600, Eastbourne BN22 0QN
 Tel. (44-1323) 52 01 14
 Fax (44-1323) 52 00 05
 E-mail: sales@dataop.com
 URL: http://www.dataop.com
The Stationery Office Ltd ● ●
 Orders Department
 PO Box 276
 London SW8 5DT
 Tel. (44-171) 870 60 05-522
 Fax (44-171) 870 60 05-533
 E-mail: book.orders@theso.co.uk
 URL: http://www.tsonline.co.uk

DANMARK
J. H. Schultz Information A/S ● ● ●
 Herstedvang 10-12
 DK-2620 Albertslund
 Tlf. (45) 43 63 23 00, fax (45) 43 63 19 69
 E-mail: schultz@schultz.dk
 URL: http://www.schultz.dk
Munksgaard Direct ●
 Østergade 26A, Postboks 173
 DK-1005 København K
 Tlf. (45) 77 33 33 33, fax (45) 77 33 33 77
 E-mail: direct@munksgaarddirect.dk
 URL: http://www.munksgaarddirect.dk

FRANCE
Encyclopédie douanière ●
 6, rue Barbès, BP 157
 F-92304 Levallois-Perret Cedex
 Tél.: (33-1) 47 59 09 00
 Fax: (33-1) 47 59 07 17
FLA Consultants ☐
 27, rue de la Vistule, F-75013 Paris
 Tél.: (33-1) 45 82 75 75
 Fax: (33-1) 45 82 46 04
 E-mail: flabases@iway.fr
 URL: http://www.fla-consultants.fr
Institut national de la statistique
et des études économiques ●
 Data Shop Paris
 195, rue de Bercy
 F-75582 Paris Cedex 12
 Tél.: (33-1) 53 17 88 44
 Fax: (33-1) 53 17 88 22
 E-mail: datashop@insee.fr
 URL: http://www.insee.fr
Journal officiel ☐
 Service des publications des CE
 26, rue Desaix, F-75727 Paris Cedex 15
 Tél.: (33-1) 40 58 77 31
 Fax: (33-1) 40 58 77 00
 E-mail: europeublications@journal-officiel.gouv.fr
 URL: http://journal-officiel.gouv.fr

NEEDERLAND
Nedbook International BV ● ●
 Aterweg 6, Postbus 37600
 1030 BA Amsterdam
 Tel. (31-20) 634 08 16
 Fax (31-20) 634 09 63
 E-mail: info@nedbook.nl
Samsom Bedrijfsinformatie BV ● ●
 Prinses Margrietlaan 3, Postbus 4
 2400 MA Alphen aan den Rijn
 Tel. (31-172) 46 66 25
 Fax (31-172) 44 06 91
 E-mail: helpdesk@sbs.nl
 URL: http://www.sbs.nl
SDU Servicecentrum Uitgevers ● ●
 Christoffel Plantijnstraat 2, Postbus 20014
 2500 EA Den Haag
 Tel. (31-70) 378 98 80
 Fax (31-70) 378 97 83
 E-mail: sdu@sdu.nl
 URL: http://www.sdu.nl
Sweets & Zeitlinger BV ●
 Heerweg 347 B, Postbus 830
 2160 SZ Lisse
 Tel. (31-252) 43 51 11, fax (31-252) 41 58 88
 E-mail: ycampfens@sweets.nl
 URL: http://www.sweets.nl

SUOMI/FINLAND
Akateeminen Kirjakauppa/
Akademiska Bokhandeln ● ● ●
 Keskuskatu 1/Centralgatan 1, PL/PB 128
 FIN-00101 Helsinki/Helsingfors
 P./tfn (358-9) 121 44 18
 F./fax (358-9) 121 44 35
 Sähköposti: sps@akateeminen.fi
 URL: http://www.akateeminen.com
TietoEnator Corporation Oy,
Information Service ☐
 PO Box 406
 FIN-02101 Espoo/Esbo
 P./tfn (358-9) 86 25 23 31
 F./fax (358-9) 86 25 35 33
 Sähköposti: markku.kolari@tietoenorator.com/
 tietopalvelut
SVERIGE
BTJ AB ● ●
 Traktorvägen 11, S-221 82 Lund
 Tfn (46-46) 18 00 00, fax (46-46) 30 79 47
 E-mail: btjeu-pub@btj.se
 URL: http://www.btj.se
Sema Group InfoData AB ☐
 Fyrverkarbacken 34-36
 S-100 26 Stockholm
 Tfn (46-9) 738 50 00, fax (46-9) 618 97 78
 E-post: infotorg@infodata.se
 URL: http://www.infodata.se

ISLAND
Bokabud Larusar Blöndal ● ● ●
 Skólavörðustíg, 2, IS-101 Reykjavík
 Tel. (354) 551 56 50
 Fax (354) 552 55 60
 E-mail: bokabud@simmet.is
Skyrr ☐
 Armúli, 2, IS-108 Reykjavík
 Tel. (354) 569 51 00
 Fax (354) 569 52 51
 E-mail: sveinbjorn@skyr.is
 URL: http://www.skyr.is
NORGE
Swets Norge AS ● ● ●
 Østenjoveien 18, Boks 6512 Etterstad
 N-0606 Oslo
 Tel. (47-22) 97 45 00, fax (47-22) 97 45 45
 E-mail: kytterid@swets.nl
Vestlandsforsking ☐
 Fossetnet 3
 N-5800 Sogndal
 Tel. (47-57) 67 61 50, fax (47-57) 67 61 90
 E-mail: eurolink@vt.hisf.no

DEUTSCHLAND
Bundesanzeiger Verlag GmbH ● ● ●
 Vertriebsabteilung
 Amsterdamer Straße 192, D-50735 Köln
 Tel. (49-221) 97 66 80, Fax (49-221) 97 66 82 78
 E-mail: vertrieb@bundesanzeiger.de
 URL: http://www.bundesanzeiger.de
DSI Data Service & Information GmbH ●
 Kaiserstraße 4, Postfach 11 27
 D-47495 Rheinberg
 Tel. (49-2843) 32 20, Fax (49-2843) 32 30
 E-mail: dsi@dsidata.com
 URL: http://www.dsidata.com
Outlaw Informationssysteme GmbH ● ●
 Matternstockstraße 26/28, Postfach 62 65
 D-97080 Würzburg
 Tel. (49-931) 296 62 00, Fax (49-931) 296 62 99
 E-mail: info@outlaw.de
 URL: http://www.outlaw.de

IRELAND
Government Supplies Agency ☐
 Publications Section, 4-5 Harcourt Road
 Dublin 2
 Tel. (353-1) 661 31 11, fax (353-1) 475 27 60
 E-mail: opw@iol.ie
Lendac Data Systems Ltd ●
 Unit 6, IDA Enterprise Centre
 Pearse Street, Dublin 2
 Tel. (353-1) 677 61 33
 Fax (353-1) 671 01 35
 E-mail: marketing@lendac.ie
 URL: http://www.lendac.ie

ÖSTERREICH
EDV GmbH ● ●
 Altmannsdorferstraße 154-156
 A-1231 Wien
 Tel. (43-1) 667 23 40, Fax (43-1) 667 13 90
 E-mail: online@edvg.co.at
 URL: http://www.edvg.co.at
Gesplan GmbH ●
 Dapontgasse 5, A-1031 Wien
 Tel. (43-1) 712 54 02, Fax (43-1) 715 54 61
 E-mail: office@gesplan.com
 URL: http://www.gesplan.com

STATISTIK CENTRALBYRÅN ●
 Karlavägen 100, Box 24 300
 S-104 51 Stockholm
 Tfn (46-8) 783 48 01, fax (46-8) 783 48 99
 E-post: infocservice@scb.se
 URL: http://www.scb.se/scbswe/isthm/
 eubest.htm
UNITED KINGDOM
Abacus Data Services (UK) Ltd ●
 Waterloo House, 59 New Street
 Chelmsford, Essex CM1 1NE

SCHWEIZ/SUISSE/SVIZZERA
Euro Info Center Schweiz ● ● ●
 c/o OSEEC, Stampfenbachstraße 85
 PF 492, CH-8035 Zürich
 Tel. (41-1) 365 53 15, Fax (41-1) 365 54 11
 E-mail: eics@osec.ch
 URL: http://www.osec.ch/eics
ANDERE LÄNDER
Eine vollständige Liste der Vertriebsbüros des Amtsblatts der EG – insbesondere für Drittländer – kann beim Amt für amtliche Veröffentlichungen oder über die Homepage im Internet unter der folgenden Adresse abgefragt werden:
<http://eur-op.eu.int/en/general/s-ad.htm>

Dieses Amtsblatt steht auch auf der Internet-Seite EUR-Lex (<http://europa.eu.int/eur-lex>) während 45 Tagen zur Verfügung

Mehr über die Europäische Union erfahren Sie über das INTERNET: <http://europa.eu.int>



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
 L-2985 LUXEMBURG

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**9. Februar 2000**

(2000/C 38/01)

1 Euro	=	7,4436	Dänische Kronen
	=	332,8	Griechische Drachmen
	=	8,4955	Schwedische Kronen
	=	0,6169	Pfund Sterling
	=	0,9934	US-Dollar
	=	1,4334	Kanadische Dollar
	=	108,16	Yen
	=	1,6092	Schweizer Franken
	=	8,0825	Norwegische Kronen
	=	72,79185	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,562	Australische Dollar
	=	2,0044	Neuseeland-Dollar
	=	6,25365	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(2000/C 38/02)

(festgesetzt am 8. Februar 2000 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	EUR je % Vol/hl	% vom OP °	Handelsplätze	EUR je % Vol/hl	% vom OP °
<i>R I Orientierungspreis *</i>	3,828		<i>A I Orientierungspreis *</i>	3,828	
Heraklion	keine Notierungen		Athen	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen		Heraklion	keine Notierungen	
Requena	5,109	133 %	Patras	keine Notierungen	
Reus	keine Notierungen		Alcázar de San Juan	keine Notierungen	
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (¹)		Almendralejo	2,359	62 %
Bastia	keine Notierungen		Medina del Campo	keine Notierungen (¹)	
Béziers	4,237	111 %	Ribadavia	keine Notierungen	
Montpellier	4,116	108 %	Villafranca del Penedés	keine Notierungen	
Narbonne	4,345	114 %	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (¹)	
Nîmes	4,162	109 %	Villarrobledo	2,545	66 %
Perpignan	4,055	106 %	Bordeaux	keine Notierungen	
Asti	keine Notierungen		Nantes	keine Notierungen	
Firenze	keine Notierungen		Bari	keine Notierungen	
Lecce	3,099	81 %	Cagliari	keine Notierungen	
Pescara	3,873	101 %	Chieti	keine Notierungen	
Reggio Emilia	keine Notierungen		Ravenna (Lugo, Faenza)	2,686	70 %
Treviso	2,970	78 %	Trapani (Alcamo)	2,221	58 %
Verona (für die dort erzeugten Weine)	3,744	98 %	Treviso	2,711	71 %
Repräsentativpreis	4,054	106 %	Repräsentativpreis	2,610	68 %
<i>R II Orientierungspreis *</i>	3,828			EUR/hl	
Heraklion	keine Notierungen		<i>A II Orientierungspreis *</i>	82,810	
Patras	keine Notierungen		Rheinpfalz (Oberhaardt)	28,121	34 %
Calatayud	keine Notierungen		Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen (¹)	
Falset	keine Notierungen		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Jumilla	keine Notierungen (¹)		Repräsentativpreis	28,121	34 %
Navalcarnero	keine Notierungen (¹)				
Requena	keine Notierungen		<i>A III Orientierungspreis *</i>	94,570	
Toro	keine Notierungen		Mosel-Rheingau	keine Notierungen	
Villena	keine Notierungen (¹)		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen		Repräsentativpreis	keine Notierungen	
Brignoles	keine Notierungen				
Bari	keine Notierungen				
Barletta	keine Notierungen				
Cagliari	keine Notierungen				
Lecce	3,331	87 %			
Taranto	keine Notierungen				
Repräsentativpreis	3,331	87 %			
	EUR/hl				
<i>R III Orientierungspreis *</i>	62,150				
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen				
Repräsentativpreis	keine Notierungen				

(¹) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

* Ab 1.2.1995 anwendbar.

° OP = Orientierungspreis.

Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2000/C 38/03)

Diese Veröffentlichung eröffnet gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung die Möglichkeit, Einspruch einzulegen. Der Einspruch muß durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Zur Rechtfertigung des Antrags im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ist die Veröffentlichung gemäß dem nachstehenden, insbesondere unter 4.6 genannten Punkt zu begründen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g.U. () **g.g.A.** (x)

Einzelstaatliches Aktenzeichen: IG/04/96

1. Zuständige Stelle des Mitgliedstaats:

Name: Ministère de l'agriculture — Direction des politiques économique et internationale

Anschrift: 251, rue de Vaugirard — F-75732 Paris Cedex 15

Telefon: (33 1) 49 55 81 01

Fax: (33 1) 49 55 59 48

2. Antragstellende Vereinigungen:

2.1 Bezeichnung: — Syndicat des producteurs et artisans cidriers de Bretagne

— Syndicat national des industries cidricoles (SNIC)

— Fédération nationale des producteurs de fruits à cidre (FNPFIC)

vertreten durch die SNIC

2.2 Anschrift: 44, rue d'Alésia — F-75014 Paris

2.3 Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x) andere ()

3. Art des Erzeugnisses: Wein und vergorene Getränke (Anhang II Kapitel 22 des Vertrags von Rom)

4. Beschreibung der Spezifikation:

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1 Name: „Cidre de Bretagne“ oder „Cidre breton“

4.2 Beschreibung: Apfelwein aus der Bretagne ist ein klares oder trübes Getränk, leicht schäumend und perlend. Seine Farbe schwankt je nach den örtlichen Sorten und der Bodenbeschaffenheit zwischen „strohgelb“ und „mahagonibraun“. So ist Apfelwein aus dem Gebiet Ille et Vilaine, der traditionell säuerlicher ist, klarer als Apfelwein aus dem Gebiet Sud Finistère, der aus bitteren Äpfeln hergestellt wird und eher mahagonibraun ist. Charakteristisch für Apfelwein aus der Bretagne ist ein reiches, ausgeglichenes und rustikales Aroma mit fruchtigen und blumigen Noten, angereichert mit Reife- aromen (würzige Note).

4.3 Geographisches Gebiet:

Die Bretagne umfaßt folgende Départements:

— Ille-et-Vilaine — Côtes-d'Armor — Finistère — Morbihan;

- Loire-Atlantique und Maine-et-Loire, was die Verwaltungseinheiten nördlich der Loire und westlich der Flüsse Maine und Mayenne anbelangt;
- Mayenne, was die Gemeinden westlich des Flusses Mayenne anbelangt, ausgenommen die Gemeinden, die zu dem geographischen Gebiet AOC Calvados (Canton d'Ambrières-les-Vallées insgesamt — Canton de Gorron: Gorron, Hercé, Lesbois, Saint-Aubin-Fosse-Louvain, Vieuvy — Canton de Landivy: Désertines) gehören.

Überdies die Départements Sarthe und Mayenne, was die Gemeinden östlich des Flusses Mayenne anbelangt, ausgenommen die Gemeinden, die zum geographischen Gebiet AOC Calvados gehören (Canton de Lassay-les-Château insgesamt — Canton du Horps: Champéon, Charchigné, Le Horps, Le Ribay, Montreuil-Poulay — Canton de Pré-en-Pail: Boulay-les-Ifs, Champfremont, Ravigny, Saint-Pierre-des-Nids — Canton de Bonnétable: Nogent-le-Bernard — Canton de La Ferté-Bernard: Avèze, Dehault, La Chapelle-du-Bois, La Ferté-Bernard, Préval, Saint-Aubin-des-Coudrais — Canton de la Fresnaye-sur-Chédouet: Louzes, Neufchâtel-en-Saosnois — Canton de Fresnay-sur-Sarthe: Asse-le-Boisne, Douillet-le-Joly, Montreuil-le-Chétif, Saint-Aubin-de-Locquenay, Saint-Georges-le-Gaultier, Saint Léonard-des-Bois, Saint-Paul-le-Gaultier, Souge-le-Ganelon — Canton de Saint-Paterne: Ancinnes, Gesnes-le-Gandelin, Moulins-le-Carbonnel) sowie Maine-et-Loire, was die Gemeinden nördlich der Loire und östlich der Flüsse Maine und Mayenne anbelangt; diese Départements sind bis zum Jahr 2015 ein Gebiet für die zusätzliche Versorgung mit Obst und halbverarbeiteten Erzeugnissen für Betriebe, die im Herstellungsgebiet von „Cidre de Bretagne“ liegen. Alle Verrichtungen erfolgen in dem angegebenen geographischen Gebiet, lediglich die Abfüllung kann gegebenenfalls außerhalb dieses Gebiets vorgenommen werden.

- 4.4 *Ursprungsnachweis*: Durch ein besonderes System der Herkunftssicherung kann auf allen Ebenen der Herstellung einer Apfelweinpartie, die Herkunft der Ausgangserzeugnisse „Mostäpfel“, aus denen der Most oder der konzentrierte Most hergestellt wurde, sowie die Herkunft des Mostes oder des konzentrierten Mostes, aus dem der Apfelwein bereitet wurde, nachgewiesen werden. Für jede Partie, d. h. jede Lieferung des Ausgangserzeugnisses „Mostäpfel“, das ein Obsterzeuger oder ein Obsthändler an einen Zulieferer oder einen Apfelweinhersteller liefert, wird ein Verbringungs-papier ausgestellt, das Angaben zur Art des Obstes, zum Gewicht und zum geographischen Ursprung enthält.

Das von den traditionellen Apfelweinherstellern seit mehreren Generationen auf der Grundlage eines besonders typischen Ausgangserzeugnisses entwickelte Know-how ermöglicht, diesen in der gesamten Welt bekannten Apfelwein herzustellen.

- 4.5 *Herstellungsverfahren*: Die frischen Mostäpfel werden gewaschen und zerkleinert oder zermahlen; das Fruchtfleisch wird mit mechanischen Pressen gepreßt; der Most wird vor der Gärung geklärt. Im Laufe der Gärung werden feste Rückstände durch Dekantieren, Zentrifugieren oder Filtern entfernt. Eine Klärung nach der Gärung und ein Verschnitt der Apfelweine ermöglichen, eine einheitliche Qualität des Apfelweins vor dem Abfüllen zu gewährleisten.

Durch Zusatz von kaltem Trinkwasser zu dem durch die Pressung entstandenen Fruchtmarm kann der Restzucker entzogen werden. Wieviel Wasser zugesetzt wird, hängt von der Süße des Obstes ab; der Zusatz von Wasser ist bei Apfelwein aus reinem Saft ausgeschlossen. Der Saft kann für die Herstellung von konzentriertem Most verwendet oder mit Most aus reinem Saft gemischt oder gesondert verarbeitet werden. Ein Verschnitt von Mosten oder Apfelweinen ist möglich, damit die Qualität des Erzeugnisses gewährleistet wird.

Auf jeden Fall muß der Gesamtalkoholgehalt (vorhandener Alkohol + potentieller Alkohol) bei Apfelwein mindestens 5 % Vol. und bei Apfelwein in Flaschen (ohne jeglichen Zusatz von Zucker) 5,5 % Vol. betragen.

Folgende Verfahren sind zulässig:

- Verschnitt von Apfelweinen untereinander;
- Süßen des Apfelweins mit Most oder konzentriertem Most aus frischen Mostäpfeln;
- Verwendung von Zucker im Hinblick auf die Herstellung von Apfelwein mit natürlicher Kohlensäure in Flaschen, unter dem Vorbehalt, daß der hierfür verwendete Apfelwein einen vorhandenen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 5 % Vol. vor dem Zuckern aufweist.

Die Menge des für die Herstellung (einschließlich Süßen) von Apfelwein verwendeten konzentrierten Mosts, ausgedrückt in rekonstruiertem Most, darf 40 % der Gesamtmenge des verwendeten Mosts nicht überschreiten. Die Kohlensäureentwicklung kann im Bottich oder in der Flasche erfolgen. Ein Versetzen mit Gas und Pasteurisieren sind ebenfalls möglich.

4.6 Zusammenhang:

1. Merkmal:

Die Sortenzusammensetzung der bretonischen Apfelmärten entspricht den Verschnitten von säuerlichen, bitteren und bitter-süßen Sorten, die von den Herstellern bevorzugt werden und die typisch für bretonische Apfelweine sind. 50 % der angepflanzten Sorten sind bitter-süße oder bittere Sorten und 24 % säuerliche oder saure Sorten.

2. Ansehen:

Die Bretagne ist eine der beiden wichtigsten Gebiete für den Anbau von Mostäpfeln und die Herstellung von Apfelwein. Der Begriff „Cidre“ ist bereits in Erzählungen des 6. Jahrhunderts zu finden. Auf dieses Gebiet entfallen derzeit 40 % der nationalen Apfelweinproduktion. Überdies ist die Kombination „Cidre“ und „Crêpes“ ein wichtiger Bestandteil der bretonischen Küche.

4.7 Kontrolleinrichtung:

Name: Qualité-France (Association nationale pour le contrôle de la qualité, sa gestion et sa promotion)

Anschrift: 18, rue Volney — F-75002 Paris

4.8 Etikettierung:

Das Etikett muß folgende Angaben enthalten:

— Bezeichnung des Getränks:

„Cidre de Bretagne“ oder „Cidre breton“ oder „Cidre bouché de Bretagne“ oder „Cidre bouché breton“

— Bescheinigte Merkmale:

— hergestellt in der Bretagne

— hergestellt aus Mostäpfeln aus der Bretagne.

Name und Anschrift der Stelle, die die Bescheinigung ausstellt:

Qualité-France, 18, rue Volney — F-75002 Paris

4.9 Einzelstaatliche Anforderungen: Abgesehen von den besonderen Anforderungen der g.g.A. muß Apfelwein den geltenden französischen Vorschriften, insbesondere der Verordnung 53-978 vom 30. September 1953, geändert durch Verordnung 87-600 vom 29. Juli 1987, entsprechen.

EG-Nr.: G/FR/00088/99.03.22.

Datum des vollständigen Dossiereingangs: 20. September 1999.

Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2000/C 38/04)

Diese Veröffentlichung eröffnet gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung die Möglichkeit, Einspruch einzulegen. Der Einspruch muß durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Zur Rechtfertigung des Antrags im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ist die Veröffentlichung gemäß dem nachstehenden, insbesondere unter 4.6 genannten Punkt zu begründen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g.U. () **g.g.A.** (x)

Einzelstaatliches Aktenzeichen: IG/05/96

1. Zuständige Stelle des Mitgliedstaats:

Name: Ministère de l'agriculture — Direction des politiques économique et internationale

Anschrift: 251, rue de Vaugirard — F-75732 Paris Cedex 15

Telefon: (33 1) 49 55 81 01

Fax: (33 1) 49 55 59 48

2. Antragstellende Vereinigungen:

2.1 Bezeichnung: — Syndicat des fabricants et négociants en cidre de Normandie

— Syndicat national des industries cidricoles (SNIC)

— Fédération nationale des producteurs de fruits à cidre (FNPFIC)

vertreten durch die SNIC

2.2 Anschrift: 44, rue d'Alésia — F-75014 Paris

2.3 Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x) andere ()

3. Art des Erzeugnisses: Wein und vergorene Getränke (Anhang II Kapitel 22 des Vertrags von Rom)

4. Beschreibung der Spezifikation:

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1 Name: „**Cidre de Normandie**“ oder „**Cidre Normand**“

4.2 Beschreibung: Apfelwein aus der Normandie ist ein klares oder trübes Getränk, leicht schäumend und perlend.

Seine Farbe schwankt zwischen „hellgelb“ und „dunkelorange“.

Charakteristisch für Apfelwein aus der Normandie ist sein kräftiges, abwechslungsreiches Aroma mit einer fruchtigen (Apfel, Zitrusfrüchte, Pfirsich, Aprikose) und blumigen (Anis, Linde, Rose) Dominante und einer Spur von Süße (Kakao, Karamelzucker, Honig).

- 4.3 *Geographisches Gebiet*: Die Normandie umfaßt die Verwaltungsgebiete Haute-Normandie und Basse-Normandie, zu denen zwei Verwaltungseinheiten von Eure de Loir (Authon-du-Perche und Nogent-le-Rotrou), fünf Verwaltungseinheiten von Oise (Coudray-Saint-Germer, Songeons, Grandvilliers, Formerie und Marseille-en-Beauvaisis) sowie die Gemeinden der Départements Mayenne und Sarthe, die Teil des Produktionsgebiets AOC Calvados sind (Canton d'Ambrières-les-Vallées insgesamt — Canton de Lassay-les-Châteaux insgesamt — Canton de Gorron: Gorron Hercé, Lesbois, Saint-Aubin-Fosse-Louvain, Vieuvy — Canton du Horps: Champéon, Charchigné, Le Horps, Le Ribay, Montreuil-Poulay — Canton de Landivy: Désertines — Canton de Pré-en-Pail: Boulay-les-Ifs, Champfremont, Ravigny, Saint-Pierre-des-Nids — Canton de Bonnétable: Nogent-le-Bernard — Canton de La Ferté-Bernard: Avèze, Dehault, La Chapelle-du-Bois, La Ferté-Bernard, Préval, Saint-Aubin-des-Coudrais — Canton de la Fresnaye-sur-Chédouet: Louzes, Neufchâtel-en-Saosnois — Canton de Fresnay-sur-Sarthe: Asse-le-Boisne, Douillet-le-Joly, Montreuil-le-Chétif, Saint-Aubin-de-Locquenay, Saint-Georges-le-Gaultier, Saint Léonard-des-Bois, Saint-Paul-le-Gaultier, Souge-le-Ganelon — Canton de Saint-Paterne: Ancinnes, Gesnes-le-Gandelin, Moulins-le-Carbonnel) gehören. Alle Verrichtungen erfolgen in dem angegebenen geographischen Gebiet, lediglich die Abfüllung kann gegebenenfalls außerhalb dieses Gebiets vorgenommen werden.
- 4.4 *Ursprungsnachweis*: Durch ein besonderes System der Herkunftssicherung kann auf allen Ebenen der Herstellung einer Apfelweinpartie die Herkunft der Ausgangserzeugnisse „Mostobst“, aus denen der Most oder der konzentrierte Most hergestellt wurde, sowie die Herkunft des Mostes oder des konzentrierten Mostes, aus dem der Apfelwein bereitet wurde, nachgewiesen werden. Für jede Partie, d. h. jede Lieferung des Ausgangserzeugnisses „Mostobst“, das ein Obsterzeuger oder ein Obsthändler an einen Zulieferer oder einen Apfelweinhersteller liefert, wird ein Verbringungs-papier ausgestellt, das Angaben zur Art des Obstes, zum Gewicht und zum geographischen Ursprung enthält.

Dieses Ausgangserzeugnis und das von den Apfelweinherstellern in der Normandie erworbene und von Generation auf Generation übertragene Wissen hat ermöglicht, eine Reihe typisch normanischer Erzeugnisse zu entwickeln, die von alters her bekannt und selbst außerhalb der Normandie beliebt sind.

- 4.5 *Herstellungsverfahren*: Das frische Mostobst wird gewaschen und zerkleinert oder zermahlen; das Fruchtfleisch wird mit mechanischen Pressen gepreßt; der Most wird vor der Gärung geklärt. Im Laufe der Gärung werden feste Rückstände durch Dekantieren, Zentrifugieren oder Filtern entfernt.

Eine Klärung nach der Gärung und ein Verschnitt der Apfelweine ermöglichen, eine einheitliche Qualität des Apfelweins vor dem Abfüllen zu gewährleisten.

Durch Zusatz von kaltem Trinkwasser zu dem durch die Pressung entstandenen Fruchtmarm kann der Restzucker entzogen werden. Wieviel Wasser zugesetzt wird, hängt von der Süße des Obstes ab; der Zusatz von Wasser ist bei Apfelwein aus reinem Saft ausgeschlossen. Der Saft kann für die Herstellung von konzentriertem Most verwendet oder mit Most aus reinem Saft gemischt oder gesondert verarbeitet werden. Ein Verschnitt von Mosten oder Apfelweinen ist möglich, damit die Qualität des Erzeugnisses gewährleistet wird.

Auf jeden Fall muß der Gesamtalkoholgehalt (vorhandener Alkohol + potentieller Alkohol) bei Apfelwein mindestens 5 % Vol. und bei Apfelwein in Flaschen (ohne jeglichen Zusatz von Zucker) 5,5 % Vol. betragen.

Folgende Verfahren sind zulässig:

- Verschnitt von Apfelweinen untereinander;
- Süßen des Apfelweins mit Most oder konzentriertem Most aus frischen Mostäpfeln;
- Verwendung von Zucker im Hinblick auf die Herstellung von Apfelwein mit natürlicher Kohlensäure in Flaschen, unter dem Vorbehalt, daß der hierfür verwendete Apfelwein einen vorhandenen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 5 % Vol. vor dem Zuckern aufweist.

Die Menge des für die Herstellung (einschließlich Süßen) von Apfelwein verwendeten konzentrierten Mosts, ausgedrückt in rekonstruiertem Most, darf 40 % der Gesamtmenge des verwendeten Mosts nicht überschreiten. Die Kohlensäureentwicklung kann im Bottich oder in der Flasche erfolgen. Ein Versetzen mit Gas und Pasteurisieren sind ebenfalls möglich.

4.6 Zusammenhang:

1. Merkmal:

Die aus Hochstämmen bestehenden Obstgärten der Normandie setzen sich aus süßen Sorten (44 %) und bitter-süßen Sorten (37 %) zusammen; traditionell wird die Mostbirne zur Säuerung des Saftes verwendet, wodurch Apfelwein aus der Normandie seine typische Note erhält.

2. Ansehen:

Die Normandie ist eines der beiden wichtigsten Gebiete für den Anbau von Mostäpfeln und die Herstellung von Apfelwein. Apfelwein aus der Normandie ist bereits seit langem bekannt; schon im 12. Jahrhundert wurde Apfelwein in den Tälern von Touques und Rille hergestellt und hat sich von da aus auf die Gebiete Cotentin und Pays de Caux ausgebreitet.

Apfelwein aus der Normandie ist heutzutage so gut eingeführt, daß er auch über die Grenzen der Region hinaus Absatz findet und doch seine Eigenheit bewahrt.

4.7 Kontrolleinrichtungen:

Qualité-France (Association nationale pour le contrôle de la qualité, sa gestion et sa promotion)
18, rue Volney — F-75002 Paris

Qualinorm
10, rue Alfred-Kastler — F-14000 Caen

4.8 Etikettierung:

Das Etikett muß folgende Angaben enthalten:

— Bezeichnung des Getränks:

„Cidre de Normandie“ oder „Cidre normand“ oder „Cidre bouché de Normandie“ oder „Cidre bouché normand“

— Bescheinigte Merkmale:

— hergestellt in der Normandie

— hergestellt aus Mostobst aus der Normandie.

Name und Anschrift der Stellen, die die Bescheinigung ausstellen:

Qualité-France, 18, rue Volney — F-75002 Paris

Qualinorm, 10, rue Alfred-Kastler — F-14000 Caen

4.9 Einzelstaatliche Anforderungen: Abgesehen von den besonderen Anforderungen der g.g.A. muß Apfelwein den geltenden französischen Vorschriften, insbesondere der Verordnung 53-978 vom 30. September 1953, geändert durch Verordnung 87-600 vom 29. Juli 1987, entsprechen.

EG-Nr.: G/FR/00089/99.03.22.

Datum des vollständigen Dossiereingangs: 21. September 1999.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.1861 — MAN/ERF)**

(2000/C 38/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 31. Januar 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen MAN Nutzfahrzeuge AG (MAN), Deutschland, das der MAN Aktiengesellschaft (MAN AG), Deutschland, angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens ERF Holdings plc (ERF), Vereinigtes Königreich, durch Kauf von Aktien.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- MAN: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Lastkraftwagen, Omnibussen und Komponenten, sowie Dienstleistungen;
- MAN AG: Verwaltung von Beteiligungsgesellschaften;
- ERF: insbesondere die Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von schweren Lastkraftwagen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.1861 — MAN/ERF, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache COMP/M.1723 — Illinois Tool Works/Premark)**

(2000/C 38/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 17. November 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 399M1723. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Einleitung des Verfahrens**(Fall COMP/M.1673 — VEBA/VIAG)**

(2000/C 38/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 4. Februar 2000 hat die Kommission entschieden, in dem obengenannten Fall das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, daß der angemeldete Zusammenschluß Anlaß zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt. Die Verfahrenseinleitung eröffnet eine zweite Prüfungsphase in Hinblick auf den angemeldeten Zusammenschluß. Die Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates.

Die Kommission gibt interessierten Dritten Gelegenheit, der Kommission ihre Stellungnahme zu dem beabsichtigten Zusammenschluß zu unterbreiten.

Um Stellungnahmen umfassend berücksichtigen zu können, sollten sie spätestens 15 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Kommission eingehen. Die Stellungnahme kann der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.1673 — VEBA/VIAG, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Benutzerfreundlichkeit in der Informationsgesellschaft (1998—2002)“**(IST-Programm)**

(2000/C 38/08)

1. Gemäß dem Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (FTE) für den Zeitraum 1998—2002⁽¹⁾ (nachstehend „Fünftes Rahmenprogramm“ genannt) und der Entscheidung des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Benutzerfreundlichkeit in der Informationsgesellschaft (1998—2002)“⁽²⁾ (nachstehend „spezifisches Programm“ genannt) fordert die Europäische Kommission hiermit zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms auf.

Nach Artikel 5 des spezifischen Programms erstellte die Europäische Kommission als Grundlage für die Durchführung des spezifischen Programms ein Arbeitsprogramm⁽³⁾ mit den genauen Zielen und FTE-Prioritäten und einem vorläufigen Zeitplan für deren Umsetzung. Die in dieser Aufforderung genannten Ziele, Prioritäten, vorläufigen Haushaltsmittel und Arten von indirekten FTE-Aktionen entsprechen denen des Arbeitsprogramms.

2. Diese Aufforderung betrifft

- Vorschläge im Sinne von Punkt 4 Teil 1a und Teil 1b dieser Aufforderung, die zu einer festen Eingangsfrist eingehen müssen, nach dessen Ablauf die Bewertung stattfindet. Vorschläge, die nach diesem Stichtag eingehen, können im Rahmen dieser Aufforderung nicht mehr berücksichtigt werden;
- Vorschläge im Sinne von Punkt 4 Teil 2a und Teil 2b dieser Aufforderung, bei denen die Aufforderung unbefristet gilt. Dabei findet die Bewertung in von der Zahl der eingegangenen Vorschläge abhängigen Abständen, die jedoch drei Monate nicht überschreiten werden, statt. Bei diesem Verfahren können Vorschläge jederzeit während der gesamten Laufzeit der Aufforderung eingereicht werden.

Die Vorschläge sind in einem Schritt einzureichen, es sei denn, unter Punkt 4 ist eindeutig vermerkt, daß sie in zwei Schritten einzureichen sind. Die Frist für den zweiten Schritt wird den erfolgreichen Antragstellern schriftlich mitgeteilt.

3. Das spezifische Programm wird in Form von indirekten FTE-Aktionen nach Maßgabe der Anhänge II und IV des Fünften Rahmenprogramms und des Anhangs III des spezifischen Programms durchgeführt.

Eine Beschreibung der Bewertungs- und Auswahlkriterien für diese Aufforderung enthalten das Fünfte Rahmenprogramm, das spezifische Programm, der Beschluß des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Umsetzung des Fünften Rahmenprogramms⁽⁴⁾ (nachstehend „Regeln für die Teilnahme und Verbreitung“ genannt) und das Arbeitsprogramm. Weitere Einzelheiten sind dem Handbuch für die Bewertung von Vorschlägen⁽⁵⁾, seinem Anhang über dieses spezifische Programm und der Verordnung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Regeln für die Teilnahme und Verbreitung⁽⁶⁾ zu entnehmen.

Auskünfte zur Vorbereitung und Einreichung von Vorschlägen sind im Leitfaden für Antragsteller⁽⁷⁾ enthalten, der ebenso wie das Arbeitsprogramm und weitere Informationen zu dieser Aufforderung bei der Europäischen Kommission unter der folgenden Adresse erhältlich ist:

Europäische Kommission
The IST Information Desk
Generaldirektion Informationsgesellschaft
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
E-Mail: ist@cec.eu.int
Fax (32-2) 296 83 88
Web: www.cordis.lu/ist

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 20.

⁽³⁾ Beschluß der Europäischen Kommission C(2000) 350 vom 9. Februar 2000 über das Arbeitsprogramm 2000 der Technologien der Informationsgesellschaft (IST).

⁽⁴⁾ ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 46.

⁽⁵⁾ Beschluß der Europäischen Kommission C(1999) 710 vom 24. März 1999, wie abgeändert in bezug auf Anhang I zu diesem Handbuch mit dem Beschluß der Europäischen Kommission C(1999) 3098 vom 30. September 1999.

⁽⁶⁾ ABl. L 122 vom 12.5.1999, S. 9.

⁽⁷⁾ Version für die dritte IST-Aufforderung (Februar 2000).

Spezielle Auskünfte zu den Marie-Curie-Stipendien für Aufenthalte in Unternehmen sind bei folgender Adresse erhältlich:

Europäische Kommission
Marie-Curie-Stipendien (Referat RTD-F2)
Generaldirektion Forschung
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
E-Mail: Improving@cec.eu.int
Fax (32-2) 296 99 26
Web: <http://www.cordis.lu/improving>

Ferner wird darauf hingewiesen, daß KMU-spezifische Maßnahmen (z. B. Sondierungsprämien, Kooperationsforschung) im Rahmen einer speziellen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen⁽⁸⁾ durchgeführt werden. Weitere Auskünfte erteilt der KMU-Helpdesk

(web: [@cec.eu.int](http://www.cordis.lu/sme); Fax (32-2) 295 71 10).

4. Diejenigen, die zur Teilnahme an indirekten FTE-Aktionen des spezifischen Programms zugelassen sind, werden aufgefordert, Vorschläge zu den nachstehend angegebenen Teilen des Arbeitsprogramms einzureichen.

Wichtig: Die unten angegebenen Handlungsschwerpunkte betreffen nur die im IST-Arbeitsprogramm 2000 aufgeführten Handlungsschwerpunkte. Die im IST-Arbeitsprogramm 1999 angegebenen Handlungsschwerpunkte sind nicht mehr gültig.

Die für diese Aufforderung verfügbaren vorläufigen Haushaltsmittel für die Gemeinschaftsbeteiligung betragen 300 Mio. EUR.

Teil 1a (Vorschläge für FTE-, Demonstrations- und kombinierte FTE-/Demonstrationsprojekte) — fester Eingangsfrist

(Aufforderungskennnummer des Teils: IST-00-3-1A)

Einreichungsfrist: 10. Mai 2000, 17.00 Uhr (Ortszeit Brüssel).

Leitaktion I

Handlungsschwerpunkte I.1.1, I.1.2, I.1.3, I.1.4⁽⁹⁾, I.2.1⁽¹⁰⁾, I.4.2.

Leitaktion II

Handlungsschwerpunkte II.1.3, II.2.1, II.2.2, II.4.1.

⁽⁸⁾ Siehe Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (ABl. C 92 vom 1.4.1999, S. 14).

⁽⁹⁾ Nur Demonstrationsprojekte.

⁽¹⁰⁾ Dieser Handlungsschwerpunkt ist mit dem Handlungsschwerpunkt I.3.1 (Systeme und Dienste für ein unabhängiges Leben) des IST-Arbeitsprogramms 1999 verbunden, für das es derzeit eine zusätzliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (ABl. C 38 vom 10.2.2000, S. 14) gibt.

Leitaktion III

Handlungsschwerpunkte III.1.2, III.1.4, III.2.1, III.2.2, III.3.1, III.3.2.

Leitaktion IV

Handlungsschwerpunkte IV.5.2, IV.5.3.

Sonstiges

Handlungsschwerpunkte V.1.4 (CPA4), I.1.5 (CPA5), V.1.7 (CPA7), V.1.8 (CPA8), VI.2.1 (FET P1), VII.1.2 (RN2), VII.1.3 (RN3), VII.1.4 (RN4).

Teil 1b (Vorschläge für Einführungs- und Unterstützungsmaßnahmen)⁽¹¹⁾ — fester Eingangsfrist

(Aufforderungskennnummer des Teils: IST-00-3-1B)

Einreichungsfrist: 10. Mai 2000, 17.00 Uhr (Ortszeit Brüssel).

Leitaktion I

Handlungsschwerpunkt I.1.4.

Leitaktion II

Handlungsschwerpunkt II.1.6.

Leitaktion III

Handlungsschwerpunkt III.5.1.

Sonstiges

Handlungsschwerpunkte V.1.5 (CPA5), V.1.7 (CPA7), V.1.8 (CPA8).

Teil 2a (Vorschläge für FTE-, Demonstrations- und kombinierte FTE-/Demonstrationsprojekte) — unbefristete Aufforderung

(Aufforderungskennnummer des Teils: IST-00-3-2A)

Handlungsschwerpunkt VI.1.1 FET O⁽¹²⁾.

Die Vorschläge können jederzeit bis zum 15. September 2000, 17.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) eingereicht werden⁽¹³⁾. Dann wird dieser Handlungsschwerpunkt voraussichtlich verlängert.

Vorschläge, die nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung eingereicht werden, müssen dem IST-Arbeitsprogramm 2000 entsprechen.

⁽¹¹⁾ Näheres: siehe Leitfaden für Antragsteller (Februar 2000). Es gibt dort getrennte Teile für die Einführungs- und die Unterstützungsmaßnahmen.

⁽¹²⁾ Für FET Open gilt das zweistufige Verfahren, Näheres hierzu im „Leitfaden für Antragsteller“.

⁽¹³⁾ Siehe im ABl. C 278 vom 1.10.1999 veröffentlichte IST-Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen.

Teil 2b (Vorschläge für Unterstützungsmaßnahmen) — unbefristete Aufforderung

(Aufforderungskennnummer des Teils: IST-00-3-2B)

Handlungsschwerpunkte VIII.1.1, VIII.1.2, VIII.1.3, VIII.1.4, VIII.1.5, VIII.1.6.

Die Vorschläge können jederzeit bis zum 15. Juni 2000, 17.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) eingereicht werden.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, daß für Konferenzen, Workshops, Seminare und Ausstellungen zu einem Teilbereich des spezifischen Programms ein Zuschuß beantragt werden kann. Dazu ist das entsprechende Antragsformular des Leitfadens für Antragsteller⁽¹⁴⁾ zu verwenden, in dem sich weitere Informationen zu diesen Zuschüssen finden. Zuschußanträge können jederzeit bis zum 14. Juni 2002 eingereicht werden, allerdings müssen sie mindestens fünf Monate vor der Veranstaltung, die bezuschußt werden soll, eingegangen sein. Diese Veranstaltungen gelten als Begleitmaßnahmen im Sinne des IST-Arbeitsprogramms 2000; bewertet werden die Anträge nach Maßgabe des Handbuchs zu den Verfahren für die Bewertung von Vorschlägen.

Bei der Einreichung eines Vorschlags für ein FTE-Projekt, Demonstrationsprojekt, kombiniertes Projekt oder eine konzertierte Aktion kann zusammen mit dem Vorschlag eine Bewerbung um ein Stipendium für Nachwuchswissenschaftler aus Entwicklungsländern eingereicht werden. Weitere Einzelheiten zu diesem Förderprogramm sind dem Leitfaden für Antragsteller zu entnehmen.

5. Die Vorschläge müssen vor der für diese Art von indirekten FTE-Aktionen geltenden Frist⁽¹⁵⁾ eingereicht werden:

— per Post, vorzugsweise als Einschreiben (es gilt das Datum des Poststempels), per Kurierdienst⁽¹⁶⁾ oder eigenhändig gegen Empfangsbestätigung an die folgende Anschrift:

The IST Programme
The Research Proposal Office
Square Frère Orban/Frère Orbanplein 8
B-1040 Brüssel

Hinweis: Wird diese Anschrift nicht genau so wie hier angegeben verwendet, könnte sich der Eingang Ihres Vorschlags beim IST-Programm verzögern.

— oder mit elektronischer Post (siehe Leitfaden für Antragsteller). In diesem Fall sind zwei Dateien einzurichten.

Die erste ist eine kleine Validierungsdatei mit Basisinformationen zum Vorschlag und einem individuellen Identifizierungscode. Diese Validierungsdatei muß vor der oben genannten Frist bei der Europäischen Kommission eingehen. Die zweite Datei enthält den eigentlichen Vorschlag und muß unverändert — ersichtlich an dem individuellen Identifizierungscode — spätestens 48 Stunden nach dieser Frist eingehen.

Per Post versandte Vorschläge müssen vor der entsprechenden Frist aufgegeben werden. Vorschläge, die bei der Europäischen Kommission bis zu zehn Arbeitstage nach dieser Frist eingehen, werden angenommen, sofern sie vor der Frist bei der Post aufgegeben und abgestempelt wurden. Durch Kurierdienst oder eigenhändig eingereichte Vorschläge müssen vor der Frist eingehen.

Die Antragsteller werden ersucht, zur Einreichung ihrer Vorschläge nur eine der oben beschriebenen Methoden zu verwenden und nur eine Fassung eines Vorschlags einzureichen. Geht ein zulässiger Vorschlag sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form ein, wird nur die elektronische Fassung bewertet.

6. Beim gesamten Schriftverkehr zu dieser Aufforderung (z. B. bei Nachfragen oder bei Einreichung eines Vorschlags) ist unbedingt die entsprechende Aufforderungskennnummer des entsprechenden Teils anzugeben.

Bei Einreichung eines Vorschlags — entweder auf Papier oder elektronisch — akzeptieren die Antragsteller die Bedingungen dieser Aufforderung und der Unterlagen, auf die sie Bezug nimmt.

Alle bei der Europäischen Kommission eingehenden Vorschläge werden streng vertraulich behandelt.

Nach den Regeln für die Teilnahme und Verbreitung und der Verordnung der Europäischen Kommission für deren Anwendung können die Mitgliedstaaten und die assoziierten Staaten auf begründeten Antrag Zugang zu Kenntnissen erhalten, die für politische Entscheidungen relevant sind. Diese Kenntnisse müssen aus FTE-Aktionen stammen, die infolge dieser Aufforderung unterstützt wurden und einen Teil des Arbeitsprogramms betreffen, der für einen solchen Zugang in Frage kommt.

Die Europäische Kommission verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. In diesem Zusammenhang werden Frauen besonders ermutigt, entweder Vorschläge einzureichen oder an ihrer Einreichung mitzuwirken.

⁽¹⁴⁾ Ein Teil des Leitfadens behandelt die Zuschüsse.

⁽¹⁵⁾ Als Frist bei den unbefristet geltenden Aufforderungen gilt der Aufforderungsschluß (Tag und Uhrzeit).

⁽¹⁶⁾ Ist bei einem Kurierdienst eine Telefonnummer des Empfängers anzugeben, nennen Sie bitte folgende Nummer (32-2) 296 02 45.

Zusätzliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Aktionen für Systeme und Dienste für ein unabhängiges Leben im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Benutzerfreundlichkeit in der Informationsgesellschaft (1998—2002)“

(IST-Programm)

(2000/C 38/09)

1. Gemäß dem Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (FTE) für den Zeitraum 1998—2000⁽¹⁾ (nachstehend „Fünftes Rahmenprogramm“ genannt) sowie der Entscheidung des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration „Benutzerfreundlichkeit in der Informationsgesellschaft (1998—2002)“⁽²⁾ (nachstehend „spezifisches Programm“ genannt) fordert die Europäische Kommission hiermit zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms auf.

Nach Artikel 5 des spezifischen Programms erstellte die Europäische Kommission als Grundlage für die Durchführung des spezifischen Programms ein Arbeitsprogramm⁽³⁾ mit den genauen Zielen und FTE-Prioritäten und einem vorläufigen Zeitplan für deren Umsetzung. Die in dieser Aufforderung genannten Ziele, Prioritäten, vorläufigen Haushaltsmittel und Arten von indirekten FTE-Aktionen entsprechen denen dieses Arbeitsprogramms.

2. Diese Aufforderung betrifft Vorschläge im Sinne von Punkt 4 dieser Aufforderung, die zu einem befristeten Abgabetermin eingehen müssen, nach dessen Ablauf die Bewertung stattfindet. Vorschläge, die nach diesem Stichtag eingehen, können im Rahmen dieser Aufforderung nicht mehr berücksichtigt werden. Die Vorschläge sind in einem Schritt einzureichen.
3. Das spezifische Programm wird mit indirekten FTE-Aktionen nach Maßgabe der Anhänge II und IV des Fünften Rahmenprogramms und des Anhangs III des spezifischen Programms durchgeführt.

Eine Beschreibung der Bewertungs- und Auswahlkriterien für diese Aufforderung enthalten das Fünfte Rahmenprogramm, das spezifische Programm, der Beschluß des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Umsetzung des Fünften Rahmenprogramms⁽⁴⁾ (nachstehend „Regeln für die Teilnahme und Verbreitung“ genannt) und

das Arbeitsprogramm. Weitere Einzelheiten sind dem Handbuch für die Bewertung von Vorschlägen⁽⁵⁾, seinem Anhang über dieses spezifische Programm und der Verordnung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Regeln für die Teilnahme und Verbreitung⁽⁶⁾ zu entnehmen.

Auskünfte zur Vorbereitung und Einreichung von Vorschlägen sind im Leitfaden für Antragsteller⁽⁷⁾ enthalten, der ebenso wie das IST-Arbeitsprogramm 1999 und weitere Informationen zu dieser Aufforderung bei der Europäischen Kommission unter folgender Adresse erhältlich ist:

Europäische Kommission
The IST Information Desk
Generaldirektion Informationsgesellschaft
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
E-Mail: ist@cec.eu.int
Fax (32-2) 296 83 88
Web: www.cordis.lu/ist

4. Personen, die zur Teilnahme an indirekten FTE-Aktionen des spezifischen Programms zugelassen sind, werden aufgefordert, Vorschläge für FTE-, Demonstrations- und kombinierte FTE-/Demonstrationsprojekte zu dem unten angegebenen Handlungsschwerpunkt einzureichen.

Wichtig: Es handelt sich um eine zusätzliche Aufforderung⁽⁸⁾; der nachstehend angegebene Handlungsschwerpunkt betrifft nur den im IST-Arbeitsprogramm 1999 angeführten Handlungsschwerpunkt.

Leitaktion I — Systeme und Dienste für den Bürger

Handlungsschwerpunkt I.3.1 Systeme und Dienste für ein unabhängiges Leben (*Aufforderungsnummer: IST-99-ADD*).

Abgabetermin für die Vorschläge: 10. Mai 2000, 17 Uhr
Brüsseler Ortszeit.

Die für diese Aufforderung verfügbaren vorläufigen Haushaltsmittel für die Gemeinschaftsbeteiligung betragen 10 Mio. EUR.

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 20.

⁽³⁾ Beschluß der Europäischen Kommission C(1999) 586 vom 18. März 1999: Technologien der Informationsgesellschaft (IST) Arbeitsprogramm 1999.

⁽⁴⁾ ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 46.

⁽⁵⁾ Beschluß der Europäischen Kommission C(1999) 710 vom 24. März 1999.

⁽⁶⁾ ABl. L 122 vom 12.5.1999, S. 9.

⁽⁷⁾ Für diese Aufforderung gilt der Leitfaden für Antragsteller vom Februar 2000.

⁽⁸⁾ Der betreffende Handlungsschwerpunkt wurde erstmalig am 19.3.1999 ausgeschrieben (AbL. C 76 vom 19.3.1999, S. 18).

Hinweis:

- i) Diese Aufforderung ist mit dem Handlungsschwerpunkt I.2.1 (Intelligente Unterstützungssysteme und Schnittstellen zum Ausgleich funktionaler Beeinträchtigungen) des IST-Arbeitsprogramms 2000 ⁽⁹⁾ verbunden, das derzeit Gegenstand einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (Abl. C 38 vom 10.2.2000, S. 11) ist.
- ii) Für diese Aufforderung sowie für die unter i) angeführte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind weitere Informationen unter www.cordis.lu/ist/calls erhältlich. Allen Interessenten wird empfohlen, diese Informationsquelle zu konsultieren.

Bei der Einreichung eines Vorschlags für ein FTE-Projekt, Demonstrationsprojekt oder ein kombiniertes Projekt kann zusammen mit dem Vorschlag eine Bewerbung um ein Stipendium für Nachwuchswissenschaftler aus Entwicklungsländern eingereicht werden. Weitere Einzelheiten zu diesem Förderprogramm sind dem Leitfaden für Antragsteller zu entnehmen.

5. Die Vorschläge müssen vor dem oben genannten Abgabetermin folgendermaßen eingereicht werden:

— per Post, vorzugsweise als Einschreiben (es gilt das Datum des Poststempels), per Kurierdienst ⁽¹⁰⁾ oder eigenhändig gegen Empfangsbestätigung an die folgende Anschrift:

The IST Programme
The Research Proposal Office
Square Frère Orban/Frère Orbanplein 8
B-1040 Brüssel

Hinweis:

Wird diese Anschrift nicht genau so wie hier angegeben verwendet, könnte sich der Eingang Ihres Vorschlags beim IST-Programm verzögern.

- oder mit elektronischer Post (siehe Leitfaden für Antragsteller). In diesem Fall sind zwei Dateien zu erstellen. Die erste ist eine kleine Validierungsdatei mit Basisinformation zum Vorschlag und einem individuellen Identifizierungscode. Diese Validierungsdatei muß vor dem oben genannten Abgabetermin bei der Europäischen Kommission

eingehen. Die zweite Datei enthält den eigentlichen Vorschlag und muß unverändert — ersichtlich an dem individuellen Identifizierungscode — spätestens 48 Stunden nach diesem Abgabetermin eingehen.

Per Post versandte Vorschläge müssen vor dem entsprechenden Abgabetermin aufgegeben werden. Vorschläge, die bei der Europäischen Kommission bis zu zehn Arbeitstage nach diesem Abgabetermin eingehen, werden angenommen, sofern sie vor dem Abgabetermin bei der Post aufgegeben und abgestempelt wurden. Per Kurierdienst oder eigenhändig eingereichte Vorschläge müssen vor dem Abgabetermin eingehen.

Die Antragsteller werden ersucht, zur Einreichung ihrer Vorschläge nur eine der oben beschriebenen Methoden zu verwenden und nur eine Fassung eines Vorschlags einzureichen. Geht ein zulässiger Vorschlag sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form ein, wird nur die elektronische Fassung bewertet.

6. Beim gesamten Schriftverkehr zu dieser Aufforderung (z. B. bei Nachfragen oder bei Einreichung eines Vorschlags) ist unbedingt die entsprechende Aufforderungskennnummer anzugeben.

Bei Einreichung eines Vorschlags — entweder auf Papier oder elektronisch — akzeptieren die Antragsteller die Bedingungen dieser Aufforderung und der Unterlagen, auf die sie Bezug nimmt.

Alle bei der Europäischen Kommission eingehenden Vorschläge werden streng vertraulich behandelt.

Nach den Regeln für die Teilnahme und Verbreitung und der Verordnung der Europäischen Kommission für deren Anwendung können die Mitgliedstaaten und die assoziierten Staaten auf begründeten Antrag Zugang zu Kenntnissen erhalten, die für politische Entscheidungen relevant sind. Diese Kenntnisse müssen aus FTE-Aktionen stammen, die infolge dieser Aufforderung unterstützt wurden und einen Teil des Arbeitsprogramms betreffen, der für einen solchen Zugang in Frage kommt.

Die Europäische Kommission verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. In diesem Zusammenhang werden Frauen besonders ermutigt, entweder Vorschläge einzureichen oder an ihrer Einreichung mitzuwirken.

⁽⁹⁾ Entscheidung der Europäischen Kommission C/2000/350 vom 9. Februar 2000.

⁽¹⁰⁾ Ist bei einem Kurierdienst eine Telefonnummer des Empfängers anzugeben, nennen Sie bitte folgende Nummer (32-2) 296 02 45.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Mitteilung „Feiertage im Jahr 2000 — Mitgliedstaaten der Europäischen Union“**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 379 vom 31. Dezember 1999)

(2000/C 38/10)

Auf Seite 24 wird betreffend Belgien (B) folgendes hinzugefügt:

„Zeitraum vom 27.12. bis zum 31.12.“
